

Neben der Einfügung eines Straftatbestandes setzt ein effizienter Opferschutz voraus, dass von dem bestehenden zivil-, straf- und polizeirechtlichen Instrumentarium konsequent Gebrauch gemacht wird. Dazu ist die Beseitigung von Vollzugsdefiziten und eine Verbesserung des bestehenden Instrumentariums erforderlich.

### Beseitigung von Vollzugsdefiziten

Um Stalking-Opfer schützen zu können, müssen außerdem Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte über das Phänomen Stalking sowie die bestehenden Instrumentarien informiert sein. Die dazu erforderliche Aus- und Fortbildung liegt vornehmlich im Verantwortungsbereich der Länder. Soweit Einflussmöglichkeiten des Bundes bestehen, wird das Thema „Stalking“ auch bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berücksichtigt. Darüber hinaus gibt das Bundesjustizministerium auf seiner Internetseite ([www.bmj.bund.de/stalking](http://www.bmj.bund.de/stalking)) sowie in Broschüren Hinweise zu den rechtlichen Instrumentarien.

### Verbesserung des bestehenden Instrumentariums

#### a) Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren richten sich an die Staatsanwaltschaft. Darin finden sich Leitlinien, wie bestimmte Verfahren zu behandeln sind. In Bezug auf § 4 Gewaltschutzgesetz hat das Bundesjustizministerium vorgeschlagen, Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften vorzusehen. Zudem sollen Stalking-Verfahren möglichst in einem beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) durchgeführt werden. Dadurch wird eine effektivere Strafverfolgung möglich.

#### b) Einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Gewaltschutzverfahren

Durch die Reform des Gesetzes zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sollen alle Gewaltschutzverfahren bei den Familiengerichten gebündelt werden. Bislang sind neben den Familiengerichten auch die Zivilgerichte zuständig.

#### Anm. d. Red.:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23.9.2005 gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Gesetzesentwurf abzulehnen. Hauptpunkte der Begründung sind: Der Entwurf enthalte Strafbarkeitslücken und verkürze den Opferschutz (BR-Drucks 617/05 v. 23.9.2005).

## Strukturreform des Versorgungsausgleichs

\_\_\_\_\_ Mitteilung des BMJ v. 2.9.2005

„Mit Schreiben vom 26.7.2005 hat der für den Versorgungsausgleich verantwortliche Leiter der Abteilung „Bürgerliches Recht“ im Bundesministerium der Justiz, Herr Ministerialdirektor *Stein*, die Mitglieder der vom Bundesministerium der Justiz im September 2003 eingesetzten Kommission ‚Strukturreform des Versorgungsausgleichs‘ über den Sachstand bei der Reform unterrichtet. [Anm: Der Deutsche Anwaltverein war durch Rechtsanwalt *Hauß* vertreten.] Danach habe die Auswertung der Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Kommission vom Oktober 2004 ergeben, dass fast einhellig eine Strukturreform für notwendig gehalten werde. Das von der Kommission vorgeschlagene Gruppenmodell könne mitgetragen werden, wenn auch bei den Detailfragen noch Klä-

rungsbedarf bestehe. Die weiteren Planungen sähen vor, in der 2. Hälfte 2006 einen Gesetzesentwurf vorzulegen; die Reform solle dann zum 1.7.2008 in Kraft treten. Als Übergangslösung solle noch einmal die Barwert-Verordnung, die am 31.5.2006 außer Kraft trete, verlängert werden. Wegen des vorzeitigen Endes der 15. Wahlperiode komme schon allein aus Zeitgründen eine andere, ein Gesetzgebungsverfahren erfordernde Übergangslösung nicht in Betracht. Herr Ministerialdirektor *Stein* spricht schließlich den Wunsch nach einer weiteren konstruktiven Mitarbeit des DAV bei der Strukturreform aus.“